

Gütertrennung

Bei der Gütertrennung behalten, nutzen und verwalten der Ehegatten ihr Vermögen wie Eigengut selber. Der Ertrag aus den Vermögensanlagen und der Arbeitserwerb stellen ebenfalls Eigengut dar. Es entsteht dementsprechend keine Errungenschaft, welche einer güterrechtlichen Teilung unterliegt. Beim Tode eines Ehegatten bildet sein gesamtes Vermögen seinen Nachlass.

Bei der Gütertrennung besteht somit eine klare Trennung und separate Verwaltung des jeweiligen Vermögens. Die Gütertrennung kann folgt begründet werden:

- Durch Ehevertrag (freiwillig)
- Von Gesetztes wegen
- Durch Anordnung des Richters

Gütertrennung von Gesetztes wegen:

Die Gütertrennung kann von Gesetztes wegen verfügt werden. Dies erfolgt in den folgenden Fällen:

- Bei Eröffnung des Konkurses über einen der Ehegatten
- Bei Trennung der Ehe

Gütertrennung durch Anordnung des Richters

Ein Ehegatte kann beim Richter die Gütertrennung verlangen:

- wenn der andere Ehegatte überschuldet ist oder sein Anteil am Gesamtgut gepfändet wird.
- wenn der andere Ehegatte die Interessen des Gesuchstellers oder der Gemeinschaft gefährdet
- wenn der andere Ehegatte in ungerechtfertigterweise die erforderliche Zustimmung zu einer Verfügung über das Gesamtgut verweigert
- wenn der andere Ehegatte dem Gesuchsteller die Auskunft über sein Einkommen, sein
- Vermögen und seine Schulden oder über das Gesamtgut verweigert.
- wenn der andere Ehegatte dauernd urteilsunfähig ist.

Im Weiteren kann auch die Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen einen Antrag auf Gütertrennung stellen, wenn ein Ehegatte für seine Eigenschulden betrieben wird und dessen Anteil am gesamten Gut gepfändet worden ist.

Schliesslich kann auch auf Begehren des gesetzlichen Vertreters eines Ehegatten (Vormund) die Gütertrennung durch richterlichen Entscheid angeordnet werden.